

Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 12.09.2024
Antwort zur Anfrage Drucksache 8156/2020-2025
Fahrradfahren in Fußgängerzonen

Text der Anfrage:

In den Fußgängerzonen der Innenstadt ist das Fahren mit dem Fahrrad zwischen 20 Uhr und 9 Uhr gestattet.

Frage: In welchen Zeiten ist der Lieferverkehr gestattet? Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, das Fahrradfahren bis 11 Uhr zu gestatten?

Zusatzfrage: Welche Schritte sind notwendig, bzw. welches Gremium ist befugt etwaige politische Beschlüsse dazu zu fassen.

Antwort des Amtes für Verkehr:

Der Lieferverkehr ist sowohl in der Fußgängerzone der Altstadt, wie auch in der Bahnhofstraße in der Zeit von 06:00-10:30 Uhr und von 19:00-22:00 Uhr gestattet.

Eine Fußgängerzone ist grundsätzlich ausschließlich dem Fußverkehr vorbehalten. Die Freigabe für andere Verkehrsteilnehmer kann im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, vor allem des Fußverkehrs, aber auch der anderen zugelassenen Verkehrsarten, gestattet werden.

Darüber hinaus können grundsätzliche Regelungen für die Zweckbestimmung konkreter Verkehrsflächen über die Straßenwidmung und den Bebauungsplan festgelegt werden.

Zusatzfrage:

Welche Schritte sind notwendig, bzw. welches Gremium ist befugt etwaige politische Beschlüsse dazu zu fassen.

Antwort des Amtes für Verkehr:

Das zuständige Gremium ist die Bezirksvertretung Mitte. Allerdings kann diese keine Beschlüsse fassen die für die Straßenverkehrsbehörde als anordnende Behörde bindend wären, da es sich bei den Aufgaben nach der StVO um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, in deren Rahmen die Straßenverkehrsbehörde die Aufgaben des Landes NRW wahrnimmt.

Gez.
Lewald
